



# STADT HALVER

## I.

### Bekanntmachung der Stadt Halver

#### **Zweite Änderung der Satzung der Stadt Halver über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Halver (Elternbeitragssatzung Schulbetreuung) vom 09.07.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) zuletzt geändert am 19.12.2019 (GV.NRW. S 1029) sowie des § Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.08.2005 (GV.NRW. S 102), zuletzt geändert am 04.05.2021 (GV.NRW. S. 596) hat der Rat der Stadt Halver am 22.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

#### Artikel 2

§ 5 Abs. 3 wird gestrichen.

#### Artikel 3

Die Anlage „Beiträge für den Besuch einer Offenen Ganztagsgrundschule wird wie folgt ersetzt:

		Monatlicher Beitrag		
		Betreuung bis 16 Uhr	Betreuung bis 15 Uhr	Betreuung bis 14 Uhr
Stufe 1	bis 17.000,00 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro	10,00 Euro
Stufe 2	bis 25.000,00 Euro	40,00 Euro	32,50 Euro	25,00 Euro
Stufe 3	bis 50.000,00 Euro	80,00 Euro	65,00 Euro	50,00 Euro
Stufe 4	bis 75.000,00 Euro	110,00 Euro	97,50 Euro	75,00 Euro
Stufe 5	bis 100.000,00 Euro	150,00 Euro	137,50 Euro	100,00 Euro
Stufe 6	bis 120.000,00 Euro	180,00 Euro	167,50 Euro	145,00 Euro
Stufe 7	ab 120.000,00 Euro	205,00 Euro	192,50 Euro	170,00 Euro

#### Artikel 5

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 25.07.2022

Stadt Halver

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch

(Michael Brosch)